

An

Absender

Verbandsgemeinde Flechtingen
Ordnungsamt
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen



Antrag auf Genehmigung eines Kategorie 2 Feuerwerkes außerhalb der Zeit von Silvester

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 24 Abs. 1 der 1. SprengV (Bekanntmachung 31.01.1991, BGB. 1, S. 169) beantragt.

Die Kategorie 3 und 4 sollen nicht abgebrannt werden, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Erlaubnis gemäß § 27 oder Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich. Ferner wird zur Beschaffung des vorgesehenen Kleinf Feuerwerks (Sonnen, Fontänen, Bombetten etc.) die notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV beantragt. Es wird versichert, dass das Abbrennen des Kleinf Feuerwerks weder in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern, noch in der Nähe von brandempfindlichen Anlagen und Gebäuden stattfindet.

Antragsteller: (Name, Anschrift)	
Ort der Veranstaltung: (Straße, HNr., PLZ, ggf. Lokalität)	
Anlass der Veranstaltung:	

Veranstaltungstag:	
Uhrzeit	
Dauer	

Die Genehmigung des Grundstückseigentümers liegt vor.

1 Grundstückseigentümer

Ort, Datum	Telefonnummer (für eventl. Rückfragen)	Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt

In der Verbandsgemeinde Flechtingen wird eine Genehmigung zum Abbrennen eines privaten Feuerwerks der Kategorie 2 (sogenanntes Silvesterfeuerwerk) lediglich in Einzelfällen bei Vorliegen eines begründeten Anlasses gewährt.

Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Abbrennen der Pyrotechnik beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Flechtingen schriftlich einzureichen.

Begründete Anlässe sind:

- **Hochzeiten und Polterabende**
- **Geburtstage**
- **Firmenjubiläen**

Darüber hinaus wird die Genehmigung von hier in der Regel mit folgenden Auflagen und Bedingungen versehen:

- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist gemäß § 23 Abs. 1 1. SprengV verboten
- Die Dauer des Feuerwerkes darf 10 Minuten nicht übersteigen
- Der Schutz der Nachtruhe (22:00 - 07:00 Uhr) gemäß § 3 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Flechtingen wird zugrunde gelegt
- Es dürfen keine reinen Knalleffekte, wie Kanonen-/Donnerschläge, Pfeifer oder Chinaböllern, abgebrannt werden
- Die pyrotechnischen Effekte dürfen eine Steighöhe von max. 50 m nicht überschreiten
- Das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände darf nur vom Antragsteller bzw. durch eine vom Antragsteller beauftragte pyrotechnische Firma durchgeführt werden
- Beim Abbrennen der Pyrotechnik ist die Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten
- Der vorgesehene Abbrennplatz ist gegen unbefugtes Betreten entsprechend zu sichern
- Die durch das Abbrennen der Feuerwerke entstandenen Verunreinigungen sind zu beseitigen
- Die Ausnahmegenehmigung gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Grundstückseigentümers

Die Polizei und Feuerwehr erhalten Kenntnis von den erteilten Ausnahmegenehmigungen und im Einzelfall wird die Einhaltung der gemachten Auflagen durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes überprüft.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 34,00 Euro erhoben. (Abschnitt I Nr. 20 f der SprengKostV)